Satzung der Gemeinde Gangelt vom 13.11.2025 über die 6. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Gangelt

Aufgrund des § 7 Absatz 3 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV.NRW.2023) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Gangelt am 13.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

Die Hauptsatzung der Gemeinde Gangelt vom 12. Dezember 2012 wird wie folgt geändert:

§ 15 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang an folgenden Anschlagtafeln öffentlich bekanntgemacht:

Gangelt
Rathausgebäude und vor der Kirche Freihof

Stahe
Vor dem Dorfgemeinschaftshaus (vom Kirchweg aus gesehen)

Birgden
vor der Kirche, Kreuzstraße

Kreuzrath
an der Außenwand des Dorfgemeinschaftshauses

Schierwaldenrath
am Dorfplatz, gegenüber der alten Schule

Langbroich
im Eingangsbereich zur Kirche, von der Mittelstraße kommend

2025-12-01

Breberen
vor der Kirche, Zugang vom Bredburplatz

Hastenrath
an der Wartehalle gegenüber der Kirche

Mindergangelt
In der Grünanlage neben dem Haus Schinvelder Straße 36 1-1/15

Niederbusch
am Kinderspielplatz, gegenüber dem Haus Am Krümmelbach 1

Abschnitt II

Diese Änderung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Gangelt vom 13.11.2025 über die 6. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Gangelt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Gangelt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 13. November 2025

gez.
Willems
Bürgermeister